



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 23. Juli 2024

Nr. 38

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2023/2024^{*)}

Vom 23. Juli 2024

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2023/2024 vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a wird die Angabe „41 976 616 900“ durch „42 057 000 000“ ersetzt.
- b) In Buchst. b wird die Angabe „48 053 957 900“ durch „49 265 459 800“ ersetzt.
- c) In Buchst. c wird die Angabe „46 136 242 300“ durch „49 988 054 400“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 3 wird die Angabe „vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118),“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 7)“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4 wird die Angabe „Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14)“ durch „Gesetz vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153)“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Kunst“ durch die Wörter „Forschung, Kunst und Kultur“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ werden durch „Das Ministerium für Digitalisierung und Innovation, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum und das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „2022/648 vom 15. Februar 2022 (ABl. EU Nr. L 119)“ durch „2024/946 vom 18. Januar 2024 (ABl. 2024 L Nr. 946)“ ersetzt.

^{*)} Ändert FFN 43-93

c) Die Angabe „02, 07 und 09“ wird durch „07, 09 und 14“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Informationstechnik

Mittel für Zwecke der Informationstechnik, die nicht für Maßnahmen im Rahmen normierter IT-Standards nach dem IT-Standardisierungserlass vom 21. September 2023 (StAnz. S. 1290) eingesetzt werden, können nur mit Zustimmung des Ministeriums für Digitalisierung und Innovation in Anspruch genommen werden.“

5. In § 11 Abs. 9 Satz 3 wird die Angabe „14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)“ durch „29. Juni 2023 (GVBl. S. 456)“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Ermittlung der Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Basissteuern

Abweichend vom Regelfall des § 5 Abs. 3 und 4 des Artikel 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), werden die Ex-ante-Konjunkturkomponente und die Basissteuern wie folgt ermittelt:

1. für das Jahr 2023 auf der Grundlage der Herbstprojektion 2022 sowie der Oktober-Steuer-schätzung 2022,
2. für das Jahr 2024 auf der Grundlage der Herbstprojektion 2023 sowie der Oktober-Steuer-schätzung 2023.“

7. Die Anlage erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 23. Juli 2024

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister der Finanzen

Prof. Dr. Lorz